

ALLGEMEINE VERGABE- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

Ausgabe 06/2018

1. Form der Ausschreibung

- 1.1 Auftraggeber (AG) ist der Bauherr. Das Architekturbüro WIMMESBERGERARCHITEKTUR, Höhenring 4, 4710 Grieskirchen handelt im Auftrag des AG. Die Erfüllung sämtlicher im folgenden angeführten Verpflichtungen gegenüber dem AG übernimmt der AN auch gegenüber Architekt Wimmesberger-Stainer und hält diesen schad- und klaglos.
- 1.2 Das Angebot ist urschriftlich zurückzusenden. In Abstimmung mit Architekt Wimmesberger-Stainer können die Angebotspreise auf Diskette oder per e-mail abgegeben werden (Datenschnittstelle gem. ÖNORM B 2063). Zurückzusenden ist der EDV-Ausdruck des Bieters in einwandfreier Druckqualität sowie das übermittelte „LV-Retourexemplar“, beides firmenmäßig gefertigt. Bieterlücken bzw. Fabrikatsangaben sind auf Beiblättern im Retourexemplar anzuführen. Unterleistungsgruppensummen sind auszuwerfen.
Bei nicht ausgefüllten Bieterlücken ist das im LV vorgeschlagene Produkt auszuführen. Die Gleichwertigkeit der vom Bieter vorgeschlagenen Produkte ist nachzuweisen und zu gewährleisten. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so sind auch nach Auftragserteilung die im LV vorgeschlagenen Produkte ohne Aufpreis bindend. Bei allen Unstimmigkeiten zwischen Original-LV und EDV-Ausdruck gilt das Original LV. Unleserliche EDV-Ausdrucke, Textänderungen, Radierungen, Streichungen und Ergänzungen haben den Ausschluß des Angebots zur Folge. Angebote, die nicht in allen Punkten vollständig ausgefüllt sind, werden ausgeschieden, sofern nicht anders vereinbart.
- 1.3 Die Ausarbeitung des Angebots und der damit verbundene Aufwand werden nicht vergütet, auch dann nicht, wenn kein Vertrag zustande kommt. Die Bindungs- und Zuschlagsfrist beträgt 6 Monate ab Einlangen bei AG.
- 1.4 Zu Vergabeverhandlungen erklärt der Bieter, vertretungsbefugte oder unwiderruflich bevollmächtigte, entscheidungsbefugte Personen zu entsenden; der/die Verhandlungsführer des AN ist/sind daher zum Vertragsabschluß ohne Einschränkungen bevollmächtigt.

2. Arbeitsgemeinschaft

- 2.1 Ist die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) beabsichtigt, so ist dies spätestens eine Woche vor Ablauf der Angebotsfrist unter Benennung der Mitgesellschafter der ARGE vom AG genehmigen zu lassen. Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen.
- 2.2 Bei Angebotslegung durch eine ARGE ist eine von sämtlichen Gesellschaftern der ARGE rechtsgültig zu unterfertigende Erklärung mit nachstendem

Wortlaut in einem gesonderten Schreiben beizuschließen:

„Die Unterzeichneten haben zur Angebotslegung und Durchführung der - Arbeiten beim Projektin eine Arbeitsgemeinschaft gebildet.

Für alle Verpflichtungen aus dem angeschlossenen Angebot vom und einer allfälligen Auftragserteilung sowie aus allen sich hierzu noch ergebenden schriftlichen und mündlichen Nebenvereinbarungen haften sämtliche Mitglieder der ARGE gegenüber dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand.

Die Gesellschafter der ARGE, das sind

(vollständige Aufzählung) ermächtigen und beauftragen ihren Gesellschafter

sie nach außen hin rechtsverbindlich zu vertreten und die technische und geschäftliche Federführung zu übernehmen.

....., am
.....
firmenmäßige, rechtsverbindliche Unterschrift der einzelnen Gesellschafter der ARGE)

- 2.3. Von der Arbeitsgemeinschaft ist der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der von AG geforderten Höhe (mindestens jedoch in der Höhe lt. Punkt 11), durch Vorlage einer Polizza, zu erbringen.

3. Angebotsgrundlagen

Für das Angebot gelten in nachstehender Reihenfolge die unten angeführten Angebotsgrundlagen, welche als integrierte Vertragsbestandteile vom Bieter rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen werden:

- die Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen
- die Technischen Vorbemerkungen (TV)
- das Leistungsverzeichnis (LV)
- die beim AG oder dessen Bevollmächtigten aufliegenden Planunterlagen mit zugehörigen Beschreibungen
- die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Normen, zB ÖNORM, bei Fehlen die entsprechende DIN, EN
- aufliegende Bescheide und Genehmigungen
- die gesetzlichen Bestimmungen

4. Angebotsumfang

- 4.1 Alle Angebotspreise gelten für das gesamte Projekt ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrissform, der Bautiefen, der Raumgrößen und des Zeitraumes der Ausführung einschließlich der Nebenleistungen, sofern im LV nicht anders angeführt ist.
Für technische Anlagen versteht sich der Angebotspreis für eine gelieferte, eingebaute, einregulierte, betriebsbereite und abgenommene Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör, auch wenn dieses im vorliegenden LV nicht genau angeführt sein sollte. Bei Liefergeschäften beinhalten die Angebotspreise die Lieferung „frei Baustelle“ (= Einbauort), das heißt jene Stelle, welche von der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) festgelegt wird.
- 4.2 Die angebotenen Preise beinhalten alle Leistungen, die nach der gewerblichen Verkehrssitte zur vollständigen vertraglich einwandfreien Leistung gehören.
- 4.3 In die Einheitspreise und in die Montagekosten sind sämtliche Abgaben und Nebenkosten sowie die Sondererstattungen für Weggelder, Trennungsgelder, Fahrtkosten, Überstunden, Versicherungsprämien usw. einzukalkulieren.
- 4.4 Die Kosten für sämtliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide, für die Durchführung der Einreichung der Statikunterlagen, sofern von der Behörde verlangt, die Kosten der Befunde für die vom AN erbrachten Leistungen sowie die Unterlagen für die gewerberechtliche Genehmigung sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Ausgenommen davon sind nur die Abgaben im Zusammenhang mit der bau- und gewerbebehördlichen Genehmigung.
- 4.5 Angebote von im Ausland ansässigen Unternehmen sind in deutscher Sprache abzufassen. Der Preis ist in Euro anzugeben, wobei der Bieter alle Kosten, wie zB Zoll, Kommission, Erreichung der Arbeitsgenehmigung usw., zu tragen hat. Allfällige Einfuhr- oder Ausfuhrbewilligungen usw. sind vom Bieter auf seine Kosten und Gefahr zu beschaffen.
- 4.6 Erforderliche Arbeitsbewilligungen sind binnen zwei Wochen nach mündlicher Auftragserteilung vorzulegen und für die gesamte Vertragsdauer zu gewährleisten. Nichterfüllung berechtigt den AG zum Vertragsrücktritt. Insbesondere ist der AN verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes genauestens einzuhalten und den AG im Falle von Verstößen schad- und klaglos zu halten.
- 4.7 Der Bieter bestätigt, sämtliche rechtliche Voraussetzungen zur Leistungserbringung zu erfüllen und verpflichtet sich, auf Verlangen des AG, die für die Durchführung der angebotenen Leistungen erforderlichen gewerbebehördlichen Voraussetzungen nachzuweisen. Es ist eine Kopie des Gewerbescheines beizulegen.
- 4.8 Der Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Herstellung und Vorhaltung sämtlicher Energie- und Medienanschlüsse zur Sicherstellung des Baustellenbetriebes (insbesondere Strom, Wasser, Telefon uÄ.) durch die Rohbaufirma erfolgt. Jeder auf der Baustelle eingesetzte AN hat sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Rohbauunternehmer über die Strom- und Wasserentnahme sowie über die Tele-

fonbenützung und die Verrechnung der Professionschilder (2,5 m x 0,15 m) für die Bautafel zu einigen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Das Einzäunen und die vorschriftsmäßige Mindestbeleuchtung bis zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens erfolgt durch die Rohbaufirma. Die jeweilige Arbeitsplatzbeleuchtung ist von jedem AN selbst herzustellen, vorzuhalten und daher in die Einheitspreise einzurechnen. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aus Mängeln und Nachteilen in diesem Zusammenhang gegenüber dem AG.

- 4.9. In die Angebotspreise der Rohbaufirma sind sämtliche Aufwendungen für die behördlich geforderte Bauführung bis zur Gesamtfertigstellung des Objektes einzurechnen. Auf Anforderung des AG ist vom AN eine verantwortliche Person als Bauführer namhaft zu machen, der als mit umfassender Vertretungsbefugnis ausgestattet gilt.
- 4.10 Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind vom AN unentgeltlich beizubringen und in Abstimmung mit der ÖBA gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte jederzeit auf Anweisung der ÖBA mehrfach unentgeltlich umzusetzen bzw. zu räumen, sobald diese Flächen, aus welchen Gründen immer, benötigt werden. Die zugewiesenen Lagerbereiche sind vom AN selbst unentgeltlich verschließbar zu machen und abzusichern; der AG übernimmt keinerlei Haftung. Es besteht kein Anspruch auf Lagerräume innerhalb der errichteten Objekte.
- 4.11 Der AN hat ohne jegliche Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen (auch Winterbaumaßnahmen) zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Wintereinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm usw.) oder Beschädigung durch Dritte zu treffen.
- 4.12 Dem Baumeisterangebot sind die erforderlichen K-Blätter (K2, K3, K7) in jedem Fall, bei den übrigen Gewerken auf Anforderung, beizulegen. Auf Anforderung sind die Kalkulationsunterlagen im geschlossenen Kuvert nachzureichen. Der Bieter bestätigt die Richtigkeit seiner Berechnungsunterlagen.

Durch den Bieter auszufüllen:
 Gesamtzuschlag (Geschäftsgemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis, Gewinn)%
 Gesamtstoff-/Fremdleistungszuschlag.....%
 BruttomittellohnpreisEUR

5. Angebotsbearbeitung

- 5.1 Ein vollständiger Satz der Angebotsunterlagen einschließlich der Pläne liegt beim AG oder dessen Beauftragten zur Einsicht auf.
- 5.2 Vor Abgabe des Angebotes hat sich der Bieter an Ort und Stelle über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistungen genauestens zu unterrichten. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er sich über die örtlichen Verhältnisse, die Lage der Baustelle bzw. des Aufstellungsortes der Anlage, über Zufahrtswege und eventuelle Besonderheiten orientiert hat und die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben ausreichend waren, um

die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang exakt zu bestimmen.

Ferner bestätigt der Bieter, dass er, soweit dies für seine Leistungen wesentlich ist, alle öffentlichen und privaten Leitungen, wie zB Wasser, Kanal, Strom, Gas, Fernwärme, Post, Kabel-TV und dgl. erhoben hat. Nachforderungen, die aus Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten entstehen können, werden nicht vergütet.

- 5.3. Sämtliche Einwendungen des Bieters gegen die in den Angebotsgrundlagen oder Plänen vorgesehenen Konstruktionen sind, bei sonstiger Unwirksamkeit, spätestens bei Angebotsabgabe schriftlich vorzubringen; werden Bemängelungen nicht form- und fristgerecht erhoben, erklärt der Bieter diese für eine sach- und fachgerechte Leistungserbringung tauglich und verzichtet auf nachträgliche Einwendungen gegenüber dem AG.
- 5.4 Dem Bieter ist es freigestellt, kostenlos Sonderausführungen vorzuschlagen und gesondert als Anhang anzubieten, wobei Planung und Ausführung ein Werk darstellen. Hiefür übernimmt der AN die selbständige Garantie. Sofern sich durch Vorschläge von Sonderausführungen Planänderungen ergeben, sind die Kosten hiefür im Auftragsfall durch den Bieter zu übernehmen. Die Kostenauswirkungen auf die angebotene Gesamtsumme sind bei sonstigem Ausschluss des Angebotes mit anzuführen.
- 5.5 Sofern im LV keine gesonderten Leistungspositionen für Baustellengemeinkosten und/oder Baustelleneinrichtung vorgesehen sind, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert abgegolten.

6. Ausführung

- 6.1. Der AN übernimmt für das von ihm ausgeführte Werk die vollumfängliche Haftung, insbesondere in technischer, funktionaler, brandschutztechnischer, bauphysikalischer etc. Hinsicht. Er übernimmt diese Haftung und Verantwortung sowohl dem AG als auch dessen Bevollmächtigten und den Behörden gegenüber. Er verpflichtet sich, alle Arbeiten sach- und fachgerecht dem Stand der Technik sowie allen behördlichen Vorschriften entsprechend mängelfrei auszuführen.
- 6.2 Maßgebend für alle Durchbrüche und Aussparungen im Rohbau sind die Ausführungspläne des Architekten. Bei Widersprüchen zwischen Architekten- und Statikplänen gelten die Ausführungsangaben in den Architektenplänen.
- 6.3 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer, so hat er sie dem AG bzw. dessen Beauftragten bei sonstiger Unwirksamkeit unter Angabe der Gründe so rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen, dass durch die Prüfung seiner Bedenken keine Terminverzögerung eintritt; unterbleibt dies, so übernimmt der AN alleine die volle Verantwortung für die Ausführung und verzichtet auf jegliche Anspruchstellung aus diesem Titel. Der AN unterliegt einer umfassenden Prüf- und Warnpflicht, die eine Mithaftung des AG oder dessen beauftragten Gesamtplaners ausschließt. Darüber hinaus wird aus-

drücklich auf Punkt 13.4 f dieser Vergabe- und Vertragsbedingungen hingewiesen.

- 6.4 Jeder AN hat zeitgerecht vor seiner Arbeitsausführung Naturmaße zu nehmen und die erforderlichen Pläne zeitgerecht anzufordern und zu prüfen. Abweichungen von Plan- und Naturmaßen sind dem AG oder dessen Beauftragten noch vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich bekanntzugeben.
- 6.5. Der Meterriss ist von der Rohbaufirma im von der ÖBA geforderten Ausmaß mittels V2A-Bolzen ohne gesonderte Vergütung zu erstellen. Dieser Meterriss ist während der gesamten Ausbautätigkeit durch die Rohbaufirma zu erhalten. Die Ausbauhandwerker haben diese Höhenangaben von der Rohbaufirma zu übernehmen, zu überprüfen und an die für sie notwendigen Stellen zu übertragen.
- 6.6 Alle Bauelemente, Materialien, Oberflächenarten, alle Einbauteile in Form, Qualität, Oberfläche und Farbe, alle Geräte, Armaturen, Beschläge, alle sichtbaren Verbindungen etc. sind vor Bestellung unaufgefordert und unentgeltlich zu bemustern und vom AG genehmigen zu lassen und wie bemustert zu liefern bzw. herzustellen.
- 6.7 Der AN ist verpflichtet, Güteprüfungen, die durch die einschlägigen Normen und die ortsüblichen Gesetze und Vorschriften gefordert werden, selbständig durchzuführen und die Prüfergebnisse der ÖBA unaufgefordert vorzulegen. Die ÖBA ist berechtigt, darüber hinausgehende Güteprüfungen der Stoffe oder Bauteile ausdrücklich zu verlangen. Die Kosten für die Güteprüfung trägt der AN.
- 6.8 Sofern vom AG Lieferungen oder Beistellungen erfolgen, hat der AN verantwortlich und termingerecht deren Eignung zu prüfen bei sonstigem Anspruchverzicht schriftlich zu erklären, ob bzw. wenn diese für die vorgesehene Verwendung bedingt geeignet oder beschädigt sind. Das Risiko und die Kosten, welche durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen, trägt der AN allein.
- 6.9 Bei Abweichungen von Ausführungsunterlagen gegenüber den dem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen bedarf es vor Ausführung einer neuerlichen Angebotslegung über die geänderten Leistungen und eines diesbezüglich schriftlichen Auftrages durch den AG, widrigenfalls der AN jeden Vergütungsanspruch für ev. Mehraufwand verliert. Wird eine Überschreitung um mehr als 5 % der einzelnen Leistungsgruppen und damit eine Überschreitung der Auftragssumme erkennbar, hat der AN dem AG dies im Vorhinein schriftlich anzuzeigen und die nachweislich erforderliche Erhöhung der Auftragssumme zu beantragen. Unterlässt dies der AN, besteht kein Anspruch auf Vergütung der Mehrmassen. Leistungen, die im Zuge der Ausführung zusätzlich notwendig werden, müssen über Verlangen des AG ausgeführt werden und sind auf Basis des Hauptangebotes zu kalkulieren. Die bei Auftragsübernahme gewährten Nachlässe sind im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen.
- 6.10 Regie-, Stundenlohn- und Zusatzarbeiten (Arbeiten, die zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind) werden ausnahmslos nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt und honoriert. Mündliche Aufträge sind rechtsunwirksam; darauf gestützte Werklohnforderungen werden nicht anerkannt. Der AN ist verpflichtet, täglich gesonderte Regieberichte

zu führen und diese von der ÖBA täglich bestätigen zu lassen. Diesbezügliche Eintragungen in das Bautagebuch sind grundsätzlich rechtsunwirksam, auch wenn die Bautagesberichte von der ÖBA gegengezeichnet sind. Nicht gegengezeichnete Regieberichte gelten als nicht ausgeführt. Der Abrechnung sind die Originalregieberichte beizulegen.

Bei Pauschalvergabe sind alle enthaltenen Regiearbeiten, auch wenn sie im LV enthalten sind, grundsätzlich nach Aufwand und Nachweis abzurechnen.

Für Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Sollte sich bis zur Schlußabrechnung herausstellen, dass irrtümlich Leistungen, für die Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden die entsprechenden Beträge bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

- 6.11 Der AN hat ohne gesonderte Vergütung bis zum Abschluß seiner Leistungen zu den von der ÖBA angeordneten Koordinationsbesprechungen vertretungs- und entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.

Für den Fall, dass nicht eine ausdrückliche Bevollmächtigung bestimmter Personen durch den AN oder Einschränkung solcher erfolgt, gilt als vereinbart, daß der an der Baustelle tätige Bauleiter, Polier oder Partieführer etc., welcher Verhandlungen mit dem AG namens des AN führt, zur Abgabe verbindlicher Erklärungen im Namen und für Rechnung des AN berechtigt ist.

- 6.12 Der AN hat ein Bautagebuch zu führen und dies der ÖBA täglich zur Unterzeichnung vorzulegen. Fachbauleiter bzw. Firmenvertreter aller AN sind auf AN-Kosten mit Mobiltelefon oder Personenrufanlagen auszustatten.

7. Preise und Abrechnung

- 7.1 Die vom AN offerierten Einheitspreise werden bis zur mängelfreien Fertigstellung der Gesamtvertragsleistung zuzüglich zwei Monate als Festpreise anerkannt. Die Einheitspreise sind in lohnbedingte und sonstige Anteile aufzugliedern, wenn im LV so vordruckt.

- 7.2 Bei Verringerung oder Vergrößerung bzw. Wegfall oder Hinzutreten einzelner Positionen dürfen die angebotenen Einheitspreise nicht verändert werden.

- 7.3 Werden vertraglich die Einheitspreise als veränderliche Preise festgelegt, so ist, wie nachstehend beschrieben, vorzugehen:

Preisbasis ist das Ende der Angebotsfrist. Der AN hat das Begehren nach einer Preiserhöhung, bei sonstigem Verzicht, spätestens acht Tage nach Eintreten derselben schriftlich an den AG zu richten, um die unabdingbar notwendige Abgrenzung der bis dahin und von dortab erbrachten Leistungen durchführen zu können.

Das Umrechnungsverfahren ist vor Vertragsabschluss zwischen AN und AG festzulegen. Falls vom AN kein Umrechnungsverfahren bekanntgegeben wird, wird dieses vom AG bestimmt.

- 7.4 Zahlungsanforderungen/Abschlagsrechnungen (ZA/AR) können mangels gesonderter Vereinba-

rung erst nach vollständiger Erbringung der darin angeführten Leistungen gestellt werden. Zahlungen werden ausschließlich nur nach Vorlage von ZA geleistet, die höchstens einmal pro Monat vorgelegt werden dürfen.

Die Rechnungsprüffrist beträgt für ZA 14 Tage

Bei Schluss- und Teilschlussrechnungen von Vertragsleistungen mit einem Ausführungszeitraum bis zu drei Monaten beträgt die Rechnungsprüffrist 30 Tage, bei größeren Ausführungszeiträumen 60 Tage, gerechnet jeweils ab Eingang der prüffähigen Rechnung beim AG. Bestimmte Rechnungseingangsstichtage können vom AG vorgeschrieben werden. Die im Werkvertrag festzulegende Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf der vorgenannten Prüffristen.

Sämtliche mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Leistungen einschließlich der Regie- und Zusatzleistungen sind in die Schlussrechnung aufzunehmen. Letztere sind in der Schlussrechnung gesondert anzuführen. Die erfolgreiche Abnahmeprüfung und mangelfreie Übergabe ist Voraussetzung zur Legung der Schlussrechnung und deren Prüfung. Der prüffähigen Schluss- und Teilschlussrechnung sind alle erforderlichen Unterlagen wie Massenermittlung, eine Kopie des Abnahmeprotokolls mit Mängelfreimeldung, Bestandspläne etc. beizuschließen. Auf die Erfordernisse zur Abnahme wird besonders hingewiesen (siehe Punkt 8). ZA sind mit prüffähigen Aufmaßunterlagen oder Funktionsnachweisen zu versehen. Prüffähig sind Unterlagen erst dann, wenn sie in nachvollziehbarer, übersichtlicher Form vorgelegt werden. Der Schlussrechnung ist der Nachweis beizulegen, dass die Endfassung der unter 18.2 geforderten Abnahmeunterlagen vorgelegt wurde. ZA gelten mit dem Abbuchungsdatum vom Konto des AG als bezahlt. Anzahlungen sind mittels Bankgarantie zu besichern.

Wird ein Zahlungsplan vereinbart, werden von den festgelegten Teilzahlungsbeträgen Anzahlungen (im Verhältnis zur Auftragssumme), Deckungsrücklass (DRL) und Skonti in Abzug gebracht.

- 7.5. Werden bei einzelnen ZA oder bei der Schlussrechnung Skonti vom AG nicht ausgenützt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden weiteren Zahlungen aufrecht.

- 7.6 Vertraglich vereinbarte Nachlässe und Skonti gelten auch für Wahlpositionen, Zusätze, Nachträge, Regieleistungen und Teilrechnungen.

- 7.7 ZA werden nur bis max. 90 % der Auftragssumme (DRL bereits abgezogen) gemäß Werkvertrag freigegeben. Der Deckungsrücklass kann nicht mittels Bankgarantie abgelöst werden. Darüber hinaus können ZA nur freigegeben werden, wenn ordnungsgemäße Nachtragsbeauftragungen vorliegen.

- 7.8 Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der ÖBA schriftlich anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 14 Tagen nach Ausführung zu verrechnen. Später einlangende Bauschadensrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

7.9 Aus der Anerkennung einer ZA kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen von allen ZA können vom AG oder dessen Beauftragten noch bis einschließlich zur Schlussabrechnung vorgenommen werden.

7.10 Der AN ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Leistung die Schlussrechnung zu legen. Danach kann die Schlussrechnung im Sinne einer Gutschrift ohne weitere Verständigung auf Kosten des AN durch den AG erstellt werden.

8. Abnahme

Der AN ist verpflichtet, beim AG die Abnahme einer Teil- oder Gesamtleistung zu beantragen. Nimmt der AG die fertigen Leistungen oder einen Teil der Leistung vor der formellen Abnahme in Benützung, so stellt diese keine Abnahme oder Teilabnahme dar. Wird vom AG eine Abnahme durchgeführt und der AN nimmt an dieser Abnahme nicht teil, so anerkennt er das Abnahmeprotokoll vollinhaltlich.

Spätestens 14 Tage vor Abnahme hat der AN alle in den TV-spezifizierten Bestandsunterlagen, insbesondere Bestandspläne (auf Datenträger), Bedienungsanleitungen, Atteste, Prüfbücher, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde und ähnliches in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Ein Fehlen dieser Unterlagen verhindert die Abnahme. Bei Teilabnahmen/Inbetriebnahmen sind Vorabzüge der angeführten Unterlagen für den abzunehmenden Teilbereich zulässig.

9. Bürgschaften

Der AG kann vor firmenmässiger Unterfertigung des Werkvertrages die Beibringung einer Vertragserfüllungsbürgschaft in der Höhe von mind. 15 % der Netto-Auftragssumme verlangen.

Nichtvorlage der Bürgschaftserklärung binnen zwei Wochen nach mündlicher Auftragserteilung berechtigt den AG zum Vertragsrücktritt. Die Laufzeit der Vertragserfüllungsbürgschaft (abstrakte Bankgarantie) beträgt die Frist bis zur Fertigstellung der Vertragsleistung zzgl. drei Monate.

10. Zessionsverbot

Abtretungen und Verpfändungen der Forderungen (oder von Teilen hiervon) des AN gegenüber dem AG an Dritte sind ausgeschlossen und daher gegenüber dem AG rechtsunwirksam. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung durch einseitige schriftliche Erklärung aufzulösen oder nach seiner Wahl eine Konventionalstrafe von 1 % der Netto-Herstellungskosten zu begehren oder Schadenersatzansprüche in der tatsächlichen Höhe geltend zu machen. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

11. Versicherungen

11.1 Der AN hat den aufrechten Bestand einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens EUR 750.000,- für Personen- und Sachschäden während der gesamten Leistungserbringung zu gewährleisten und durch Vorlage einer Polizza und der Prämienzahlungsbestätigung nachzuweisen.

11.2 Durch den AG kann für alle am Bau tätigen AN eine Bauwesenversicherung gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauleistungen, soweit diese nicht infolge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung verursacht werden, abgeschlossen werden. Die Prämie ist anteilmässig vom AN zu übernehmen. Der Prämienanteil beträgt 0,2 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes (Schlussrechnungssumme geprüft, ohne Abzüge außer Nachlässe).

12. Termine

12.1 Der AN verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem AG einen Terminplan zu erstellen. Der AG ist berechtigt, die Termine des tatsächlichen Bauablaufes zu bestimmen und zu verschieben, etwaige Mehrforderungen durch den AN können aus diesem Titel nicht abgeleitet werden.

Bei bauseitigen Terminverschiebungen darf sich der Fertigstellungstermin maximal um jenen Zeitraum verschieben, um den sich der Baubeginn aufgrund verspäteter Vorleistungen verzögert hat. Die im Vertrag festgelegten Termine bzw. die Gesamtzahl der Arbeitstage beinhaltet auch alle Schlechtwetter- und sonstige Ausfalltage.

12.2 Sofern der Fertigstellungstermin der Vertragsleistung – aber auch Einzelfristen bzw. Zwischentermine – überschritten werden, ist der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.

Die Vertragsstrafe beträgt pro Kalendertag der Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungstermine in Prozenten der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes (Schlussrechnungssumme geprüft, ohne Abzüge außer Nachlässe):

bis	EUR	7.500,00	- 1,00 %
bis	EUR	75.000,00	- 0,50 %
mind. jedoch	EUR	75,00	pro Kalendertag
bis	EUR	750.000,00	- 0,10 %
mind. jedoch	EUR	375,00	pro Kalendertag
über	EUR	750.000,00	- 0,05 %
mind. jedoch	EUR	750,00	pro Kalendertag

Höchstbeträge für Vertragsstrafen: 10 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes.

Die Fälligkeit einer Vertragsstrafe setzt keinen Schadensnachweis des AG voraus. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ersatzansprüche ist dem AG auch im Falle leichter Fahrlässigkeit vorbehalten. Der AN haftet auch für Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer wie für den eigenen.

12.3 Bei jedem Leistungsverzug gegenüber dem Terminplan, hat der AN spätestens nach schriftlicher Aufforderung die Kapazität so zu erhöhen, dass der Verzug umgehend eingeholt wird. Sollte der AN dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann der AG ohne nochmalige Urgenz die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Fremdfirmen sicherstellen. Das Vertragsverhältnis bleibt dabei grundsätzlich bestehen. Die Kosten der Fremdleistungen werden dem AN von seiner Schlussrechnung in Abzug gebracht.

12.4 Der AN ist auch bei nicht von ihm verursachten Terminverschiebungen bis zu 3 Monaten an die

vertragsrechtlichen Bedingungen gebunden. Bei Terminverschiebungen von mehr als 3 Monaten sind allfällige Mehrforderungen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit und Verzicht durch den AN längstens bis 14 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich anzumelden.

- 12.5 Der AG ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten bzw. der Fertigung jederzeit während der Geschäftszeit im Werk des AN stichprobenartig zu kontrollieren. Dazu ist dem AG oder dessen Beauftragten der Zutritt zum Werk des AN zu gestatten.

13. Haftung

- 13.1 Bis zur förmlichen Abnahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Verantwortung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien. Dies gilt auch für alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der Montage. Eine Anspruchstellung gegenüber dem AG aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.
- 13.2 Der AN ist für alle durch ihn, seine Beauftragten oder ihm sonst zuzurechnenden Personen verursachten Personen- und Sachschäden (Schäden am Bauwerk, am Baugrundstück, den Nachbargrundstücken, Straßen- und Gehwegen), die dem AG, seinem Personal oder Dritten zugefügt werden, verantwortlich und haftet der Höhe nach unbegrenzt. Er hat alle Vorkehrungen zum Schutz derselben auf seine Kosten zu treffen.
- 13.3 Der AN hat rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn, auf seine Kosten durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen eine Beweissicherung an jenen Objekten durchführen zu lassen, die durch die Bauführung beeinflusst werden könnten.
- 13.4 Der AN haftet für seine Leistungen im umfassenden Sinne nach § 922 ABGB. Sofern kein schriftlicher Nachweis vorliegt, dass der AN eine mangelverursachende Anweisung des AG bzw. des beauftragten Gesamtplaners ausführen musste, wird jegliche Mithaftung des AG und des beauftragten Gesamtplaners ausgeschlossen. Planunterlagen gelten nicht als schriftliche Nachweise. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes sind im Sinne der Verantwortung des AN für sein Werk in vollem Umfang anwendbar.
- 13.5 Sind vom AN auch Planungsleistungen (zB Werk- bzw. Montagepläne) zu erbringen, gelten die Punkte 6 und 13 dieser Vergabe- und Vertragsbedingungen sinngemäß, d. h. die Haftung gemäß Punkt 13 beginnt bereits bei den Planungsleistungen des AN.

14. Gewährleistung

- 14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für Dachdecker-, Abdichtungsarbeiten und Isolierverglasungen fünf Jahre, für alle übrigen Gewerke drei Jahre, sofern vom AG nicht anders verlangt.
- 14.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle AN mit dem Tage der Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG, spätestens jedoch drei Monate nach Gesamtfertigstellung (= Fertigstellung des Gebäudes und der Außenanlagen).

- 14.3 Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG kostenlos binnen der vom AG gestellten Frist (wenn nicht anders vereinbart, 10 Arbeitstage) nach einfacher Aufforderung zu beheben. Unverzüglich ist mit der Mängelbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit Folgeschäden zu rechnen oder wenn Gefahr im Verzug ist. Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung des AG trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht termingerecht nachkommt, so hat der AG das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des AG aufrecht bleiben.

- 14.4 Der AG ist berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Haftrücklass in der Höhe von 5 % der Herstellungskosten (Schlussrechnungssumme geprüft, ohne Abzüge außer Nachlässe) zzgl. MWSt. einzubehalten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Vorlage eines Bankgarantiebriefes im Sinne des Haftrücklasses mit der Laufzeit für den Gewährleistungszeitraum zzgl. einem Monat wird die volle Schlussrechnungssumme ausbezahlt.

- 14.5. Die Laufzeit und Höhe der Bankgarantie gemäß 14.5 ist der zufolge einer Mängelbehebung verlängerten Gewährleistungsfrist im entsprechenden Umfang anzupassen.

15. Auftragsentzug - Ersatzvornahme

- 15.1 Sollte der AN einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der AG berechtigt:
- den Auftrag gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten zu entziehen;
 - unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten oder Lieferungen im Wege der Ersatzvornahme an Dritte zu vergeben.

In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem AG oder dessen Beauftragten entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des AN und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertiggestellt werden, zu Lasten des AN. Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen oder Vergleichsanbote einzuholen. Es liegt im Ermessen des AG, die Ersatzvornahme zu Pauschal-, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.

- 15.2 Für den Fall, dass der AN Planunterlagen (zB Baustelleneinrichtungs-, Termin-, Werks- oder Montagepläne etc.) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen. Für diesen Fall wird zusätzlich zu 12. eine Konventionalstrafe von 1,0 % der Netto-Herstellungskosten vereinbart.

16. Subunternehmer (Nachunternehmer)

- 16.1 Der AN kann nur Subunternehmer und Lieferfirmen einsetzen, für die der AG die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der AG hat das Recht, Subunternehmen abzulehnen. Daraus können keine Mehrkosten abgeleitet werden. Bei Weitergabe an Subunternehmer bzw. bei Lieferfirmen müssen die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen AG und AN dem Subunternehmer überbunden werden.
- 16.2 Auf Verlangen des AG ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des AN mit seinen Subunternehmern zu gestatten und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

17. Unterlagen

- 17.1 Die Planbeistellung erfolgt an die AN einfach ohne Verrechnung.
- 17.2 Dem AN ist es verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden.

18. Werkpläne und Bestandsunterlagen

- 18.1 Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung ist der AN verpflichtet, für die von ihm auszuführenden Leistungen Werks- und Montagepläne in den vom AG bestimmten Planformaten sowie Schaltpläne bei elektrotechnischen Einrichtungen ohne gesonderte Vergütung in der erforderlichen Anzahl anzufertigen und diese dem AG zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Durch die Freigabe der Pläne ist der AN von seiner alleinigen Verantwortung für die Ausführung nicht entbunden.
- 18.2 Hinsichtlich der Abnahmedokumentation wird auf Punkt 8 verwiesen. Eine gesonderte Vergütung für die dort geforderten Unterlagen erfolgt nicht.
- 18.3 Der AN ist verpflichtet, für die von ihm installierte Software an den AG eine entsprechende Dokumentation in deutscher Sprache spätestens bei Übernahme des Gesamtbauvorhabens in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

19. Hausrecht

Das Hausrecht an der Baustelle bzw. am Aufstellungsort der Anlage genießen der AG und dessen Beauftragte. Den Anordnungen des AG oder dessen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

20. Gemeinsame Kosten

- 20.1 Mangels anders lautender Vereinbarungen erklärt sich der AN unter Verzicht auf Prüfung bereit, sich an folgenden Kosten zu beteiligen:
- Kosten in der Höhe von 0,1 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes für eine Kollektivanzeige nach Fertigstellung des Bauvorhabens.
 - Kosten in der Höhe von 0,8 % der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes für Zwischenreinigungen und allgemeine Bauschäden, deren Verursacher nicht mehr zu eruieren sind. Der Abzug erfolgt ohne Nachweis durch den AG.

Sollte dieser Kostenanteil 0,8 % der Abrechnungssumme überschreiten, erfolgt die Aufteilung aliquot im Verhältnis der Auftragssumme des AN zur Gesamtauftragssumme. Die Höhe der Gesamtschadenssumme wird aufgrund der vorhandenen Belege von der ÖBA ermittelt.

- Kosten der Bauwesenversicherung gemäß Pkt. 11.2

- 20.2 Bei reinen Liefergeschäften werden keine gemeinsamen Kosten in Abzug gebracht.

21. Abfallentsorgung

- 21.1 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der durch die Baumaßnahmen entstehenden Abfälle des AN gilt das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) mit den zugehörigen Verordnungen (Bauschutt-, Mülltrennungs-, Verpackungsverordnung). Von der Rohbaufirma sind entsprechend den in der Mülltrennungsverordnung vorgegebenen Stoffgruppen bezeichnete Container aufzustellen. Sämtliche im AWG dem AG auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen bei der Abfallentsorgung werden an den AN überbunden. Diesen trifft insbesondere die ordnungsgemäße Trennung der Baurestmassen, das Recycling sowie die Aufzeichnungspflicht bezüglich der Entsorgung und die Schad- und Klagelohaltung des AG.
- 21.2 Der AN unterwirft sich den Weisungen des vom AG namhaft gemachten Koordinators gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz. Er verpflichtet sich, diesem alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan entsprechenden Maßnahmen umzusetzen und die dafür auflaufenden Kosten in die Einheitspreise einzurechnen.
- 21.3 Verwaltungsstrafen, die dem AG bzw. von ihm Bevollmächtigten aus Verschulden des / der AN vorgeschrieben werden, werden den jeweiligen Verursacher im Verhältnis deren Auftragssummen von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 21.4 Das Hinausschaffen und Verführen des durch die Leistung des AN anfallenden Bauschuttes sowie die Beseitigung aller Verunreinigungen sind im Angebotspreis enthalten. Das Abfallwirtschaftsgesetz ist verbindlich einzuhalten. Es gilt als vereinbart, dass der AN sämtliche daraus entstehenden Verpflichtungen übernimmt und alle Baurestmassen im alleinigen Eigentum des AN verbleiben. Bei Nichteinhaltung der wöchentlichen bzw. nach Beendigung der Arbeiten erforderlichen Reinigungspflicht behält sich der AG das Recht vor, die Reinigung der Baustelle und die Abfallentsorgung in eigener Regie durchführen zu lassen. Die Reinigungs-, Lade-, Transport- und Entsorgungskosten werden dabei dem Verursacher oder – falls nicht feststellbar – anteilmäßig den am Bau beschäftigten Firmen angelastet und von der Schlussrechnungssumme abgezogen.
- 21.5 Sofern im Zuge der Baumassnahmen im Baugrund Altlasten angetroffen werden, die zu entsorgen sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die damit verbundenen Entsorgungskosten bekanntzugeben. Gleichzeitig hat der AN die Möglichkeit des Recyclings zu überprüfen und dem AG einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Außerdem ist die vorgesehene Deponie für die Abfallentsorgung zu benennen.

22. DATENSCHUTZ (Art 28 DSGVO)

22.1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieses Auftrages ist die im Umfang des im Werkvertrag beschriebene Leistung bzw. die dadurch notwendige Nutzung der Daten.

(2) Folgende Datenkategorien werden verarbeitet: Kontakt-, Vertrags-, Verrechnungs-, Bestell-, Entgeltdaten, usw.

(3) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung: AN und die in diesem Sinne beteiligten Personen.

22.2 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

22.3 Pflichten des AN

(1) Der AN verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse AG im Rahmen der schriftlichen Aufträge des AG zu verarbeiten. Erhält der AN einen behördlichen Auftrag, Daten des AG herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den AG unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des AN eines schriftlichen Auftrages.

(2) Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim AN aufrecht.

(3) Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

(4) Der AN ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der AG die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem AG alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den AN gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den AG der von ihm betriebenen Datenverarbeitung hält, hat der AN den Antrag unverzüglich an den AG weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

(5) Der AN unterstützt den AG bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

(6) Der AN wird darauf hingewiesen, dass er für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten hat.

(7) Dem AG wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch von ihm beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der AN verpflichtet sich, dem AG jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(8) Der AN ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem AG zu übergeben. Wenn der AN die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des AG in dem Format, in dem er die Daten vom AG erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.

(9) Der AN hat den AN unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des AG verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

22.4 Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

- einem Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
- einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs 1 DSGVO.
- verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs 2 lit b DSGVO.
- Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs 2 lit c und d DSGVO.
- genehmigten Verhaltensregeln nach Art 46 Abs 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.
- einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs 2 lit f iVm Art 42 DSGVO.
- von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs 3 lit a DSGVO.
- einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

22.5 Sub-Auftragsverarbeiter

Der AN ist befugt folgende Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen: siehe Pkt. 16
Beabsichtigte Änderungen des Sub-Auftragsverarbeiters sind dem AG so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der AN schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem AN auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der AN gegenüber dem AG für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

22.6 Technisch-organisatorische Maßnahmen

Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen

Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung,

Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb von administrativen Benutzerkonten;

Pseudonymisierung: Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenverarbeitung entfernt, und gesondert aufbewahrt.

Klassifikationsschema für Daten: Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

Integrität

Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport

Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Mehrstufiges Sicherheitskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;

Rasche Wiederherstellbarkeit;

Löschungsfristen: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;

Incident-Response-Management;

Datenschutzfreundliche Voreinstellungen;

Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des AG

23. SCHLUSSTEIL

22.1 Irrtumsanfechtung

Die Kontrahenten verzichten darauf, den abzuschließenden Vertrag wegen Irrtums anzufechten oder Einreden aus diesem Titel zu erheben. Sie stellen weiters fest, dass die gegenseitig ausbedungenen Leistungen und Forderungen den jeweiligen Vorstellungen entsprechen, sodass eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht in Frage kommt.

22.2 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Recht

Sofern nicht anders festgelegt, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Ort des Geschäftssitzes des AG sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Die Nationalität des Errichtungsortes ist maßgebend für das anzuwendende Recht. Erfüllungsort ist die Baustelle.

22.3 Normenkollision

Mit Abgabe des Angebotes gilt als vereinbart, dass die Geschäftsbedingungen, Lieferkonditionen oder sonstigen Normen des AN, die im Gegensatz zum Inhalt der Ausschreibung stehen, keine Gültigkeit haben. Dies gilt auch für alle Nachträge.

22.4 Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit der Allgemeinen Vergabe- und Vertragsbedingungen und des Werkvertrages werden durch einzelne, unwirksame Bestimmungen nicht berührt, wenn der Vertragszweck im wesentlichen bestehen bleibt.

22.5 Nebenabreden, Schriftlichkeit

Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt sind; mündliche Nebenabreden wurden und werden nicht getroffen. Abänderungen und Ergänzungen sind nur in Schriftform rechtswirksam; dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der Schriftlichkeitsklausel oder eine Änderung derselben.

.....
Der Bieter